

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.03.2024

2. Verordnung: Monatsbezug des Bürgermeisters und Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

VERORDNUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS UND DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER SONSTIGEN GEMEINDEORGANE

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.03.2024 wird gemäß dem 2. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998, idgF. in Verbindung mit der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011, verordnet.

§ 1

Monatsbezüge des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 30,3414% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Monatsbezug des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 1,3183% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gebührt dem Vizebürgermeister für den Fall des vorzeitigen Amtsverzichtes durch den Bürgermeister vor Ablauf der Funktionsperiode nach § 63 Abs. 2 Gemeindegesetz für die Zeit der Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 62 Abs. 3 Gemeindegesetz eine monatliche Entschädigung von 30,3414% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (3) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters nach Abs. 2 gebührt ab dem Tag des Wirksamwerdens des Amtsverzichtes bis zum Tag des Gelöbnisses des nachfolgenden Bürgermeisters.
- (4) Die Bezüge nach Abs. 1 und 2 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Monatsbezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 0,5546% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g Bezügegesetz 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGB.Nr. 66/2005 idgF.

§ 5

Auszahlung der Bezüge

Die in §§ 1, 2 und 3 festgelegten Bezüge sind im Voraus jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag sowie die im § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuführen.

Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 6

Wertsicherung

Die Bezüge verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF., veröffentlicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n N i g s c h